

beschlossen:

1. Die Bezirksgerichtspräsidenten werden angewiesen, bei Begehren um schnellrechtliche Betreibung für Wechselverbindlichkeiten, welche nach dem 31. Dezember 1882 entstanden sind, im Sinne der Begründung zu verfahren.

2. Diese Anweisung ist sämmtlichen Bezirksgerichtspräsidenten mitzutheilen und ausserdem in die zürcherische Gesetzesammlung und ins eidgenössische Handelsamtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 14/30. Dezember 1882.

Kanzlei des Obergerichtes:
Der Obergerichtsschreiber,
Tobler.

Verordnung

betreffend

die Taxen für Gesundheitsscheine.

(Vom 28. Dezember 1882.)

Der Regierungsrath,

in Hinsicht auf § 11 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 20. November 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen,

verordnet:

- I. Für Ausstellung eines Gesundheitsscheines (Stempelgebühr etc. inbegriffen) bezieht der Viehinspektor 35 Rappen.
- II. Diese Bestimmung tritt mit 1. Januar 1883 in Kraft.

Zürich, den 28. Dezember 1882.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.
